

(4) Es ist verboten, chemische Mittel, die zur Kartoffelkäferbekämpfung bestimmt sind, für andere Zwecke zu verwenden.

(5) Die chemischen Mittel sind vorschriftsmäßig und in trockenen Räumen zu lagern. In den Gemeinden dürfen die chemischen Mittel nur in den dafür vorgesehenen Gifträumen aufbewahrt werden.

§ 16

Aufklärung und Propaganda

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Merkblätter, Vorträge usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.

§ 17

Finanzierung

Die Finanzierung der Kartoffelkäferbekämpfung hat im Rahmen der im Staatshaushaltsplan 1953 zur Verfügung gestellten Mittel zu erfolgen.

§ 18

Schulungen

Bis zum 15. April 1953 sind die Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers 1953 zu schulen, und zwar die operativen Kräfte drei Tage und die administrativen Kräfte einen Tag.

§ 19

Gebührenpflichtige Verwarnung

(1) Wer es entgegen den Vorschriften dieser Verordnung unterläßt,

- a) die Kartoffelfelder und die befallenen Kartoffelfelder zu kennzeichnen,

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953.

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. März 1953 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953 (GBl. S. 411) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Absuchen der Kartoffelflächen in Hausgärten und Gartenkolonien

(1) Das Absuchen der Hausgärten, Gartenkolonien und eingefriedeten Feldstücke, in denen Kartoffeln angebaut sind, geschieht nur durch den Nutzungsberechtigten außerhalb der für die Gemeinde festgesetzten Suchtage, damit diese Nutzungsberechtig-

- b) die wildwachsenden Kartoffelpflanzen zu entfernen,
- c) an dem Kartoffelkäfersuchen teilzunehmen,
- d) bei den chemischen Behandlungen und Transporten Arbeits- und Zugkräfte zur Verfügung zu stellen,
- e) die Kartoffelkäfer im Kartoffelkraut auf gerodeten Flächen zu vernichten,
- f) die von Kartoffelkäfern befallenen Felder den Bürgermeistern zu melden,

ist durch den Rat der Gemeinde mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung von 1,— bis 10,— DM zu belegen.

(2) Der gebührenpflichtig Verwarnete kann hiergegen bei dem Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — innerhalb von acht Tagen Einspruch einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die gebührenpflichtigen Verwarnungen sind im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

(4) Die strafrechtliche Verantwortung bleibt unberührt.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, besondere Maßnahmen zur Kartoffelkäferbekämpfung anzuweisen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

ten dem kolonnenmäßig durchgeführten Suchdienst zur Verfügung stehen. Befallene Flächen sind dem Rat der Stadt/Gemeinde sofort zu melden.

(2) Für das ordnungsgemäße Absuchen der Kartoffelflächen in den Gartenkolonien sind die Vorstände der Gartenkolonien verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß regelmäßiges Absuchen erfolgt und die befallenen Flächen den Räten der Städte/Gemeinden gemeldet werden. Außerdem haben sie zu veranlassen und zu überwachen, daß die befallenen Flächen mit chemischen Mitteln behandelt werden.

§ 2

Suchtage und -termine

(1) Die Räte der Städte/Gemeinden setzen die Suchtage und -Zeiten fest, geben sie öffentlich bekannt und melden sie den Räten der Kreise.